



RAHMENRICHTLINIE

über die

Gewährung und die **Kontrolle**
von

Bundes-Sportförderungsmitteln

des

**BUNDESMINISTERIUMS FÜR
LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT**

(BMLVS GZ • SPORT-700.000/0010-V/2012)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Gewährung und widmungsgemäße Verwendung	3
3. Gebarung der Bundes-Sportfördermittel	3
4. Berichtslegung	4
5. Logonachweis	4
6. Abrechnungsvorlage	5
7. Umfang der Abrechnung	5
8. Vorlagetermin	5
9. Besondere Abrechnungsbestimmungen	5
10. Belege	6
11. Rechnungen	6
12. Vorsteuerabzug	7
13. Zahlungsbestätigungen/Kontoauszüge/Zahlungsfluss	7
14. Abrechnung von Gehältern/Personalkosten/Reisekosten	7
15. Einstellung und Rückforderung der Bundes-Sportförderung	8
16. Verwendungs-/Abrechnungsbeschränkung	9
17. Kontrolle	10
18. Zinserträge	10
19. Zessionsverbot	10
20. Datenschutz	10
21. In Kraft Treten	11
22. Außer-Kraft-Setzung	11
23. Übergangsbestimmungen	11
24. Schlussbestimmungen	11

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Rahmenrichtlinie gilt für die Gewährung und die Kontrolle aller Bundes-Sportförderungsmitteln.
- 1.2. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Rahmenrichtlinie sind die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 (BSFG), i.d.g.F., und des Vertrages zwischen dem BMLVS und der BSO, BKA-GZ 704.410/1-VI/4/2005, erlassenen Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel.

2. Gewährung und widmungsgemäße Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel

- 2.1. Bundes-Sportförderungsmittel sind ausschließlich für die im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG), in der geltenden Fassung, normierten, nach den Vergaberichtlinien genehmigten oder nach dem bei der Gewährung der jeweiligen Bundes-Sportförderung festgelegten Förderungszweck widmungsgemäß zu verwenden.
- 2.2. Die Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der im Rahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- 2.3. Die Bundes-Sportförderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich zu verwenden. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers/einer ordentlichen Unternehmerin und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 2.4. Hinsichtlich Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bundesvergabegesetzes 2006, in der geltenden Fassung, einzuhalten.
- 2.5. Im Falle von Anweisungen von Bundes-Sportförderungsmitteln in Teilraten im Rahmen eines Projektes oder einer Maßnahme kann die Anweisung einer weiteren Teil- oder der Restrate nur dann erfolgen, wenn der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin davor gewährte Teilraten bei Fälligkeit des Nachweises ordnungsgemäß abgerechnet hat.
- 2.6. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat dem Sportministerium/Sektion Sport alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder die eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen bedeuten würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.7. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vorgesehenen Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Bundes-Sportförderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in Betracht kommenden Frist abzuschließen.

3. Gebarung der Bundes-Sportförderungsmittel

- 3.1. Die Bundes-Sportförderungsmittel sind über ein gesondertes, für Bundes-Sportförderungsmittel einzurichtendes, Konto (eventuell über Subkonto) abzuwickeln. Für die Bundes-Sportförderung ist eine von der sonstigen Gebarung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin gesonderte Verrechnung zu

führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin abgelegt werden.

- 3.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die der Sektion Sport im Sportministerium die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich der Belege, die sich auf die jeweils geförderten Projekte beziehungsweise Maßnahmen beziehen, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der gesamten Bundes-Sportförderung sicher und geordnet aufzubewahren.

4. Berichtslegung

- 4.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, der Sektion Sport des Sportministeriums spätestens bis zum festgelegten Termin einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstatten.
- 4.2. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundes-Sportförderungsmitteln gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg mit Bezug auf die Zielsetzung sowie Perspektiven entsprechend den Erfordernissen (Qualität des Projektes beziehungsweise der Maßnahmen) des jeweiligen Förderzusageschreibens der Sektion Sport im Sportministerium zu entnehmen sein.
- 4.3. Die Berichterstattung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger/einer dritten Rechtsträgerin Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin zu erstrecken.
- 4.4. Die Sektion Sport des Sportministeriums ist berechtigt, vom Bericht gemäß den Punkten 4.1. bis 4.3. einen zur Veröffentlichung geeigneten Kurzbericht anzufordern.
- 4.5. Ergänzend zu dem Bericht gemäß den Punkten 4.1. bis 4.3. kann zu einzelnen Fördervorhaben der Fördergeber im Förderzusageschreiben einen Evaluierungsbericht über das geförderte Projekt beziehungsweise über die geförderte Maßnahme verlangen. Für die Erstellung derartiger Evaluierungsberichte sowie die Auswahl der Methode und die Darstellung von Ausgangs- und Zieldaten des Evaluierungsberichtes ist der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin verantwortlich.

5. Logonachweis

- 5.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, bei geförderten Projekten und Maßnahmen aus Mitteln der Bundes-Sportförderung das Logo der Sektion Sport des Sportministeriums nach den Vorgaben der Sektion Sport des Sportministeriums sichtbar anzubringen beziehungsweise sichtbar zu verwenden.
- 5.2. Auf gesonderte Vereinbarungen zur Anbringung des Logos gemäß dem jeweiligen Förderungszusageschreiben der Sektion Sport im Sportministerium sowie geltender Richtlinien zur Verwendung des Logos der Sektion Sport im Sportministerium ist zu achten.

6. Abrechnungsvorlage

Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, sämtliche zur Abrechnung der durch Bundes-Sportförderungsmittel geförderten Maßnahmen beziehungsweise des geförderten Projektes und Prüfung dessen Preisangemessenheit erforderlichen Unterlagen, wie etwa Rechnungen, Honorarnoten etc. spätestens mit dem Bericht gemäß 7.2. vorzulegen (Sportministerium/Sektion V - Sport, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12).

7. Umfang der Abrechnung

Zur Sicherstellung eines effektiven, effizienten und eines raschen Abrechnungsvorganges hat die Abrechnung zu umfassen:

- 7.1. **Geschäftszahl** jenes Schreibens der Sektion Sport des Sportministeriums, mit dem die Bundes-Sportförderung gewährt wurde;
- 7.2. einen schriftlichen **Bericht** gemäß den Punkten 4.1. bis 4.3.;
- 7.3. Unterlagen und Dokumentationen zum geförderten Projekt beziehungsweise zur geförderten Maßnahme entsprechend dem Förderzusageschreiben der Sektion Sport des Sportministeriums (zum Beispiel Evaluierungsbericht, Studien, Statistiken, Publikationen usw.);
- 7.4. Nachweis der Anbringung beziehungsweise Verwendung des Logos der Sektion Sport des Sportministeriums;
- 7.5. **Kostenzusammenstellung** beziehungsweise Aufstellung mit Nummerierung der Belege entsprechend dieser Aufstellung;
- 7.6. **Originalrechnungen**;
- 7.7. Nachweis des **Zahlungsflusses** vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin bis zum Letztverbraucher/zur Letztverbraucherin;
- 7.8. bei umfangreicheren Abrechnungen mit mehreren Belegen wird zur Vermeidung von zusätzlichen Nachrechnungen im Zuge der Prüfung das Anbringen eines Rechnungstreifens empfohlen;
- 7.9. Anbringen eines Vermerkes, dass die vorgelegte Abrechnung oder Teile davon bei einer anderen Abrechnungsstelle einzureichen ist.

8. Vorlagetermin

- 8.1. Spätestens bis zu dem im Förderzusageschreiben der Sektion Sport des Sportministeriums gesetzten Abrechnungstermin ist die vollständige Abrechnung vorzulegen.
- 8.2. Sollte die Einhaltung des Termins nicht möglich sein, so ist der Sektion Sport des Sportministeriums unter Angabe der Gründe **rechtzeitig** ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung vorzulegen.

9. Besondere Abrechnungsbestimmungen

- 9.1. Bei der Abrechnung ist der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln
 - durch Vorlage von **Originalrechnungen** zu erbringen, UND
 - der **Zahlungsfluss** vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin ist bis zum Letztverbraucher/zur Letztverbraucherin lückenlos nachzuweisen.

- 9.2. Es werden **nur Original-Rechnungen**, die sich auf den Letztverbraucher/die Letztverbraucherin beziehen, anerkannt.
- 9.3. Original-Rechnungen haben sich nach den Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes zu richten.
- 9.4. Es ist immer der **Letztverbrauch** nachzuweisen
- 9.5. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie von der Sektion Sport des Sportministeriums genehmigt worden ist und der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin schriftlich entlastet wird.
- 9.6. Die Sektion Sport des Sportministeriums behält sich vor, im Zuge der Abrechnung die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 9.7. Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsempfänger/der Förderungsempfängerin nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung durch die Sektion Sport des Sportministeriums wieder rückgemittelt.
- 9.8. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin darf keine höheren als die branchenüblichen Preise beziehungsweise Vergütungen abrechnen. Rabatte, Skonti und dergleichen sind vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin in Anspruch zu nehmen und in die Abrechnung einzubeziehen.

10. Belege

- 10.1. Es werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehungsweise Projekte beziehen, für die die Bundes-Sportförderung gewährt worden ist.
- 10.2. Die vorgelegten Belege sind in einer Aufstellung zu erfassen und entsprechend dieser Aufstellung zu nummerieren.
- 10.3. **Ausschreibungen** sind zur Dokumentation der finanziellen Bedingungen (zum Beispiel Nenngeld, Selbstbehalt der TeilnehmerInnen) vorzulegen.
- 10.4. Bei der Abrechnung von Seminaren sind immer **TeilnehmerInnenlisten** vorzulegen.

11. Rechnungen

- 11.1. Rechnungen müssen lesbar Namen und Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin aufweisen, ein Datum tragen und müssen nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt sein.
- 11.2. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Text schriftlich zu erläutern.
- 11.3. Rechnungen haben grundsätzlich auf den Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin zu lauten, ausgenommen Rechnungen werden von einer Unterorganisation beziehungsweise von einer beauftragten Person oder Organisation bezahlt.
- 11.4. Wird von einer die Rechnung ausstellenden Firma ein **Skonto** beziehungsweise werden **Rabatte** angeboten, ist nur der verminderte Betrag abrechenbar.
- 11.5. Bei **Barzahlungen** ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag erhalten! Datum! Firmenmäßige Fertigung!) zu achten; in der Regel sollten Rechnungen jedoch im bargeldlosen Zahlungsverkehr beglichen werden.
- 11.6. Bei Verrechnungen von Belegen in **ausländischen Währungen** sind auf dem Beleg der seinerzeitige offizielle Tagesumrechnungssatz und der entsprechende Eurobetrag anzugeben.

Sind Rechnungen in **ausländischer Währung** ausgestellt, die für das Sportministerium nicht nachvollziehbar sind bzw. aus welchen eine allfällig erfolgte Barzahlung nicht eindeutig ableitbar ist, werden **nicht** anerkannt.

- 11.7. Rechnungen in Form von Kassenbons beziehungsweise –streifen sind Aufstellungen über die gekaufte Ware und den Verwendungszweck beizulegen.
- 11.8. Für die Abrechnung von Flugkosten müssen neben der Rechnung nur dann die Tickets vorgelegt werden, wenn auf der Originalrechnung nicht die Namen der TicketempfängerInnen angeführt sind. Ist die tatsächliche Teilnahme an einer Veranstaltung nicht durch eine LetztempfängerInnenliste dokumentiert, ist eine unterfertigte TeilnehmerInnenliste beizulegen.

12. Vorsteuerabzug

- 12.1. Die **Mehrwertsteuer** ist nur dann förderbar, wenn der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin nachweist, dass er/sie diese tatsächlich und endgültig zu tragen hat beziehungsweise nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist.
- 12.2. Soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ist die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuführen.

13. Zahlungsbestätigungen/Kontoauszüge/Zahlungsfluss

- 13.1. Die **erfolgte Zahlung** ist durch Nachweis des **Zahlungsflusses** vom für die Bundes-Sportförderungsmittel eingerichteten Konto des Fördernehmers/der Fördernehmerin **bis zum Letztverbraucher/zur Letztverbraucherin** lückenlos zu erbringen.

Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage von Kontoauszügen in Kopie erbracht werden.

Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der jeweiligen Kontonummer und den Empfängerdaten eindeutig nachzuweisen.
- 13.2. Im Falle des Punktes 11.3. ist zusätzlich ein Überweisungsbeleg vom Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin an die Unterorganisation beziehungsweise zur beauftragten Person oder Organisation bis zum Letztverbraucher/zur Letztverbraucherin beizulegen, um den Zahlungsfluss zu dokumentieren. Dies gilt sinngemäß auch für LetztempfängerInnenlisten.
- 13.3. Wurden Zahlungen aufgrund eines Dauer- oder Einziehungsauftrages geleistet, so sind Belege, die Konto- beziehungsweise Tagesauszüge, welche die Abbuchung aufweisen, beizulegen.
- 13.4. Bei Zahlung mittels **Telebanking** sind die gesamte Liste der Zahlungen und der Kontoauszug beizulegen.

14. Abrechnung von Gehältern/Personalkosten/Reisekosten

- 14.1. **Lohn-** beziehungsweise **Gehaltsabrechnungen** sind durch die Vorlage von **Original-Dienst-, Angestellten- oder Werkverträgen**, sowie Honorarbestätigungen, nachzuweisen.
- 14.2. Lohn- beziehungsweise Gehaltszahlungen sind durch Lohn- beziehungsweise Gehaltskonten einschließlich Überweisungsbestätigungen beziehungsweise Original-Empfangsbestätigungen über die ausbezahlten Nettobezüge nachzuweisen.

- 14.3. Für die Verrechnung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben wie zum Beispiel **Lohnsteuer** oder **Sozialversicherung** sind deren Original-Vorschreibungen und die Nachweise der erfolgten Zahlung an das Finanzamt beziehungsweise die Krankenkasse vorzulegen.
- 14.4. Die Vorlage der Original-Jahreslohnkonten ersetzen die Vorlage der Originalverträge und die Original-Vorschreibungen betreffend Lohnsteuer und Sozialversicherung, sofern diese in Kopie vorgelegt werden.
- 14.5. Honorarnoten müssen unbedingt die Erklärung des Empfängers/der Empfängerin enthalten, dass dieser/diese für die steuerliche Veranlagung sowie für die Entrichtung der Sozialversicherung selbst Sorge zu tragen hat.
- 14.6. **Personalkosten** und **Reisekosten** dürfen unter Zugrundelegung des § 31a der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen (ARR 2004) bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, **nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden**, die dem Gehaltsschema des Bundes und der **Reisegebührevorschrift 1955**, für **vergleichbare Bundesbedienstete** entspricht.
- 14.7. An **Fahrtkosten** kommen in erster Linie Bahnfahrten **2. Klasse** (ohne weiteren Nachweis) und dann, wenn die Fahrt mit dem Kfz zwingend notwendig ist die entsprechenden Ansätze nach den Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (€ 0,32 bzw. € 0,42) zur Anwendung.
- 14.8. Das **Kilometergeld** kann nur dann anerkannt werden, wenn die Fahrt mit dem Kfz **begründet** wird. Liegt keine Begründung vor, gibt es keine Anerkennung.

15. Einstellung und Rückforderung der Bundes-Sportförderung

- 15.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat bereits ausbezahlte Bundes-Sportförderungsmittel – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender Ansprüche – über schriftliche Aufforderung des Sportministeriums sofort rückzuerstatten, wenn
 - 15.1.1. Organe oder Beauftragte des Sportministeriums oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - 15.1.2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben sind;
 - 15.1.3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 - 15.1.4. über das Vermögen des Förderungsempfängers/die Förderungsempfängerin vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - 15.1.5. der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Bundes-Sportförderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf

- von 10 Jahren nach Auszahlung der Bundes-Sportförderung nicht mehr überprüfbar ist;
- 15.1.6. die Bundes-Sportförderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - 15.1.7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - 15.1.8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
 - 15.1.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, in der geltenden Fassung, nicht beachtet wurden;
 - 15.1.10. von den Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung der Bundes-Sportförderungsmittel verlangt wird;
 - 15.1.11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin nicht eingehalten wurden;
 - 15.1.12. die Bundes-Sportförderungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden und eine Mahnung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
 - 15.1.13. gegen Maßnahmen des Bundes zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelung gemäß § 3 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, in der geltenden Fassung, verstoßen wird.
- 15.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin nimmt zur Kenntnis, dass bei den unter Punkt 15.1.1. – 15.1.13. angeführten Fällen weitere vereinbarte und zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Bundes-Sportförderungsmittel eingestellt werden.
- 15.3. In den Fällen der Ziffern 15.1.1. bis 15.1.3., 15.1.6., 15.1.8., 15.1.9., 15.1.11., 15.1.12 und 15.1.13. erfolgt jedenfalls, in den übrigen nur, soweit den Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Bundes-Sportförderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem jeweils gemäß § 1 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes geltenden Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 15.4. Trifft den Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin in den Fällen der Ziffern 15.1.4., 15.1.5., 15.1.7. und 15.1.10. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag mit 4% p.a. vom Tag der Auszahlung der Bundes-Sportförderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegen die obigen Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 15.5. Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Bundes-Sportförderungsmittel erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen von 4% über dem jeweils gemäß § 1 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes geltenden Basiszinssatz p.a. ab Eintritt des Verzuges.

16. Verwendungs- /Abrechnungsbeschränkung

Bundes-Sportförderungsmittel dürfen **nicht verwendet** und abgerechnet werden (diese werden nicht anerkannt) zum Beispiel für:

- den Ankauf von alkoholischen Getränken und Rauchwaren
- die Bezahlung von Gastgeschenken und Trinkgeldern aller Art
- den Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise
- Blumenkauf
- den Erwerb von Gutscheinen aller Art
- die Bezahlung von Mahnspesen und Reuegeldern
- die Bezahlung von Kosten für die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Lokalen für gewerbliche Betriebe (Kantinen, Buffets, Restaurants)
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre/Funktionärinnen
- Pauschalrechnungen ohne konkreten Leistungsinhalt (zum Beispiel Diverses).

17. Kontrolle

- 17.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Bundes-Sportförderung Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und der Europäischen Union (EU) die Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.
- 17.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGB Nr. 144, in der geltenden Fassung.
- 17.3. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin stimmt zu, dass das Sportministerium im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Finanzbehörden und Bankinstituten, einholen kann.

18. Zinserträge

Bundes-Sportförderungsmittel dürfen nur auf Grund des nachgewiesenen Bedarfes zur Leistung von für den Verwendungszweck fälligen Zahlungen überwiesen werden. Allfällig anfallende Ertragszinsen sind in die Abrechnung einzubeziehen.

19. Zessionsverbot

Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin ist nicht berechtigt, über Ansprüche aus der betreffenden Bundes-Sportförderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen.

20. Datenschutz

- 20.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin stimmt im Sinne des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Bundes-Sportförderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Bundes-Sportförderung anfallenden, ihn/ihr betreffenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten oder in Dateien enthaltenen Daten dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen und der Europäischen Union für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Die Kontrollrechte des Bundesministeriums für Finanzen sind auf die haushaltsrechtliche Mitbefassung beschränkt.
- 20.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin kann diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Sektion Sport

im Sportministerium widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Bundes-Sportförderungsmittel zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Sportministerium unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

21. In Kraft Treten

Die Rahmenrichtlinie über die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport tritt mit Wirksamkeit vom 11. Jänner 2012 in Kraft.

22. Außer-Kraft-Setzung

Mit dem In Kraft treten dieser Rahmenrichtlinie treten die Bewilligungsbedingungen und -auflagen der Sektion V – Sport im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport für die Gewährung von Bundes-Sportförderungsmitteln, GZ • SPORT-705.000/0002-S V/5/2009, und die Abrechnungsrichtlinie der Sektion V – Sport im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport für die Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln, GZ • SPORT-705.000/0003-S V/5/2009, außer Kraft.

23. Übergangsbestimmungen

Vor dem in Kraft treten dieser Rahmenrichtlinie genehmigte Förderungen und zur Abrechnung vorgelegte Belege können nach den zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Rahmenrichtlinie beziehungsweise nach den zum Zeitpunkt der Vorlage geltenden Bestimmungen abgewickelt werden.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Jede Änderung oder Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.
- 24.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.